

Reglement

Unterstützungsfonds für Studierende der ISME

1. Name

Gemäss den Statuten "ZWEITWEG-MATURA Förder- und Ehemaligenverein" (nachfolgend „Verein“) vom 24. Oktober 2008 wird unter dem Namen "Unterstützungsfonds für Studierende der ISME" (Interstaatliche Maturitätsschule für Erwachsene) ein Fonds geführt.

2. Zweck

Der Unterstützungsfonds ist für Studierende der ISME bestimmt, die in besonderen Fällen für die Fortsetzung ihres Studiums finanzielle Unterstützung benötigen, die nicht anders, z.B. durch Stipendien, möglich ist. Vor allem soll in Härtefällen rasch und unkompliziert geholfen werden, die mit dem Schulbesuch verbundenen Aufwendungen zu finanzieren.

3. Fondsvermögen

Der Fonds wird geüfnet durch bisher gesammelte und künftige freiwillige Spenden und Legate. Alle gesammelten Mittel stehen vollumfänglich dem Unterstützungsfonds zur Verfügung. Die mitwirkenden Organe arbeiten ehrenamtlich.

4. Unterstützungsgesuche

4.1 Wer Unterstützung beanspruchen will, tritt vertraulich mit der Vereinspräsidentin / dem Vereinspräsidenten oder mit der Schulleitung der ISME in Verbindung und bespricht seine Situation. Dazu werden eine schriftliche Aufstellung der Aufwendungen und Finanzierung, eine Bestätigung der Schulleitung über den Schulbesuch sowie ein Steuerausweis benötigt.

4.2 Je nach der Situation der Gesuchstellerin / des Gesuchstellers und des Fondsvermögens wird eine Unterstützung in Aussicht genommen.

4.3 Im Einverständnis mit der Gesuchstellerin / dem Gesuchsteller kann mit Dritten, z.B. der Schulleitung, Rücksprache genommen werden.

4.4 Die Vereinspräsidentin / der Vereinspräsident holt die Zustimmung der Vizepräsidentin / des Vizepräsidenten oder der Kassierin / des Kassiers zur Unterstützung ein, die in Aussicht genommen wird, und erteilt dann der Kassierin / dem Kassier schriftlich den Auftrag, die Auszahlung vorzunehmen.

5. Rückzahlungen

5.1 Da der Unterstützungsfonds insbesondere zur Überbrückung von Härtefällen dient, sind die Empfänger nicht zu Rückzahlungen verpflichtet. Spätere vollständige oder teilweise Rückzahlungen werden als freiwillige Spenden entgegengenommen und im Sinne des Unterstützungsfonds wieder für andere Studierende verwendet.

5.2 Bei Darlehen wird ein Darlehensvertrag abgeschlossen.

6. Verwaltung

6.1 Der Fonds wird von der Kassierin / vom Kassier des Vereins verwaltet. An der Generalversammlung des Vereins erstattet die Kassierin / der Kassier Bericht über den

Stand und Bewegungen des Fonds. Die Revision des Fonds erfolgt durch die gleichen Revisoren, welche die jeweilige Jahresrechnung des Vereins prüfen.

6.2 Das Fondsvermögen ist zinsbringend unter dem Fondsnamen anzulegen. Die Erträge sind dem Fondsvermögen zuzuweisen.

6.3 Die jährlich zu bewilligenden Beiträge aus dem Fonds dürfen insgesamt neunzig Prozent des jeweiligen Fondsvermögens nicht übersteigen.

7. Information über den Fonds

Der Verein macht den Unterstützungsfonds bekannt und setzt sich dafür ein, dass ihm Mittel zufließen. Er sorgt dafür, dass ihn auch die Studierenden der ISME kennen.

8. Reglementsänderungen und Inkrafttreten

8.1 Das Reglement kann mit einfachem Mehr der Generalversammlung geändert werden.

8.2 Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die ausserordentliche Generalversammlung des Vereins am 24. Oktober 2008 in Kraft. Es ersetzt jenes vom 10. Juni 1995 und vom 23. Mai 1992.

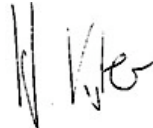
St. Gallen, 24. Oktober 2008

Die Präsidentin:



Clarisse Pellizzari

Der Aktuar:



Hansjörg Kuster